



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
09/ 2022	1 – 3	6031.16

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Public Management
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO WM-PM)**

vom 09. März 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 und Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Management an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. Juli 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 19; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 und Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte

vergeben wurden, kann bei Vorliegen der weitergehenden Voraussetzung, dass diese Bewerberinnen oder Bewerber eine einschlägige, außerhalb der Hochschule erworbene Berufspraxis nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder des gleichwertigen Abschlusses von mindestens zwei Jahren nachweisen, nach Maßgabe von Satz 2 davon abgesehen werden, dass zusätzliche Nachweise im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten mittels zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen auf das abgeschlossene Hochschulstudium oder den gleichwertigen Abschluss erbracht werden müssen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 erhält Buchstabe b. folgende Fassung:

„oder die Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich, deren Umfang 30 ECTS-Punkte entsprechen. Diese können u.a. sein:

- Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung

- PR, Marketing und Partizipation

- Personalwesen

- Digitalisierung

- Einkauf und Beschaffung

- sowie weitere, für die öffentliche Verwaltung relevante Themenfelder. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit obliegt der Prüfungskommission.“

c) In Absatz 2 Satz 2 erhält Buchstabe c. folgende Fassung:

„oder Arbeitszeugnisse, die eine besondere Leistung im öffentlich-rechtlichen Sektor, deren Umfang 30 ECTS-Punkte entsprechen, insbesondere in den unter Buchstabe b) genannten Bereichen erkennen lassen, ggf. zunächst belegt durch nachprüfbare Selbstzeugnisse.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für das Bestehen der Masterprüfung“ gestrichen.

e) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienangebot“, die Wörter „gemäß Anlage 2“ eingefügt.

f) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Für Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss an einer Hochschule für öffentliche Verwaltung, die mit dem Masterabschluss den Zugang zur 4. Qualifikationsebene (Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt „Wirtschaftswissenschaften“) anstreben, gilt, dass diese hierfür aus laufbahnrechtlichen Gründen den Nachweis über die fehlenden 30 LP gem. Abs. 3 erbringen müssen.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Anlage wird zu „Anlage 1“.

b) Das Modul PM4 erhält folgende Fassung:

„PM4	Strategischer Einkauf und öffentliche Beschaffung	4	SU,Ü,Pr	schrP 60-120 / mdIP / Pro	ja		6”
------	---	---	---------	---------------------------	----	--	----

4. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

Übersicht über die gemäß §4 Abs. 3 zu belegenden Module aus dem grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. Die jeweiligen Modulinhalte, Art und Dauer der Prüfung sowie weitere Details sind der Studien- und Prüfungsordnung, dem Studienplan sowie dem Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen.

Grundständiger Studiengang	Studienabschnitt	Fach	ECTS
Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	Basismodule	Buchführung und Bilanzierung	5
	Basismodule	Wirtschaftsmathematik	5
	Basismodule	Mikroökonomie/Umweltökonomie	6
	Aufbaumodule	Marketing	7
	Vertiefungsmodule	Controlling	5
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	Fachmodule	Individuelle Kompetenzentwicklung	3“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. Februar 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. März 2022.

Nürnberg, 09. März 2022

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2022, lfd. Nr. 09, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 11. März 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.